Zürcher Kantonaler Armbrustschützen Verband



Schiess-Reglement

Genehmigt an der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 8. Februar 1992 in Opfikon-Glattbrugg

Revision 03
Genehmigt an der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 10. Februar 2024 in Uhwiesen



Inhalt

I.	Zweck und Stellung	3
	Kurse	
	Kantonales Armbrustschützenfest	
	Verbandsschiessen	
	ZKAV-Meisterschaften	
	Nachwuchsanlässe	
	Festabgaben	
	Inkraftsetzung	

Revisionsübersicht

Revision	Datum	Genehmigung	Geänderte Artikel / Bemerkungen
Basis	08.02.1992	Ordentliche DV vom 08.02.1992 in Opfikon-Glattbrugg	
Revision 01	07.02.1998	Ordentliche DV vom 07.02.1998 in Tagelswangen	Anpassung an die Statuten (Rev. 01) und an das GuVR (Rev. 02) Artikel II: Absatz 4: ersatzlos gestrichen Artikel III: Absatz 2: letzter Satz ersatzlos gestrichen Absatz 4: geringfügige Anpassung der Formulierung Artikel IV: Absatz 6 und 7: zu Absatz 7 zusammengefasst Absatz 6: neu (Instruktionstag)
Revision 02	07.02.2004	Ordentliche DV vom 07.02.2004 in Illnau-Effretikon	Gesamtrevision
Revision 02a	28.03.2009	Beschluss der EASV-DV vom 28.03.2009, Begriff: Solidaritäts- beitrag statt Solidaritätsmarke	Anpassung an das EASV-Geschäft-/und Verwaltungsreglement Art. VIII. Festabgaben Umbenennung: Soli-Marke in Solidaritätsbeitrag
Revision 03	10.02.2024	Ordentliche DV vom 10.02.2024 In Uhwiesen	Div. Anpassungen Streichung des Artikels V: Gruppenmeisterschaft



I. Zweck und Stellung

- 1. Das vorliegende Schiessreglement ist ein integrierter Bestandteil der Verbandsstatuten.
- 2. Es regelt ausschliesslich das Fest- und Schiesswesen im Verwaltungsgebiet des ZKAV und ergänzt den Artikel V / Abschnitt 7 (Schiesswesen) der Verbandsstatuten.
- 3. Dieses Reglement lehnt sich an das Schiessreglement des EASV an.
- 4. Für schiesstechnische Belange ist die Schiesskonferenz das oberste Organ des ZKAV.

II. Kurse

- 1. Der Vorstand organisiert nach Bedarf administrative und schiesstechnische Kurse.
- 2. Die Kursziele werden aufgrund der Bedürfnisse der Sektionen und/oder des Verbandes, sowie der Erwartungen der Teilnehmer festgelegt.
- 3. Zu diesen Kursen können geeignete Fachleute, wie Armbrustfabrikanten, Schiessexperten usw. als Instruktoren beigezogen werden.

III. Kantonales Armbrustschützenfest

- 1. Der ZKAV führt in der Regel alle fünf Jahre ein Kantonales Armbrustschützenfest durch. Die Austragung richtet sich nach dem Festturnus des EASV.
- Der Schützenrat hat im Schiess- und Festreglement des EASV den Turnus für die Austragung der Kantonalen Armbrustschützenfeste fixiert.
- 3. Die Wahl des Festortes und der festgebenden Sektion(en) erfolgt durch die Kantonale Delegiertenversammlung.
- 4. Sektionen, die sich um die Übernahme des Kantonalen Armbrustschützenfestes bewerben, müssen bis spätestens 31. Dezember vor der ZKAV-Delegiertenversammlung, bzw. 1½ Jahre vor Festbeginn, beim Verbandsvorstand ein schriftliches Gesuch einreichen.
- 5. Der Kantonalvorstand muss über die Vorbereitung für das Fest vom Organisator auf dem laufenden gehalten werden. Zu diesem Zweck delegiert der Verbandsvorstand mindestens ein Mitglied in das OK.
- 6. Der Verbandsvorstand hat nur dann das Recht, sich in die Organisation einzumischen, wenn keine einwandfreie Durchführung eines Kantonalen Festes gesichert ist.
- 7. Liegen für die Übernahme des Kantonalen Armbrustschützenfestes keine Bewerbungen vor, so findet in diesem Jahr kein Zürcher Kantonales Armbrustschützenfest statt.
- 8. Die Wahl des Rangeurs und der Schiesskompatibilität ist frei, doch müssen sie eine einwandfreie und genaue Abrechnung gewährleisten und übersichtlich sein.
- 9. Die Beteiligung ist für alle Verbandssektionen obligatorisch. Kann die Sektion nicht in Sektionsstärke antreten, können Einzelschützen an das Fest zu entsandt werden. Nicht teilnehmende Sektionen bezahlen Fr. 100.00.



IV. Verbandsschiessen

- Diese alljährlich stattfindende Konkurrenz organisiert der Kantonal-Schützenmeister. Er unterbreitet der Schiesskonferenz den Schiessplan zur Genehmigung.
- 2. Anmeldungen für die Übernahme des Verbandsschiessens haben sich nach den administrativen Weisungen zu richten.
- 3. Der Kantonal-Schützenmeister bestimmt, bei einer allfälligen Durchführung auf mehreren Schiessplätzen, die Zuteilung der Sektionen.
- 4. Die Beteiligung ist für alle Verbandssektionen obligatorisch. Kann die Sektion nicht in Sektionsstärke antreten, können Einzelschützen an das Fest entsandt werden. Nicht teilnehmende Sektionen bezahlen Fr. 100.00.
- 5. Sämtliche Sektionen schiessen an den gleichen Schiesstagen. Das Vorschiessen ist bei Bedarf unter Aufsicht des Kantonal-Schützenmeisters nur der durchführenden Sektion erlaubt. In Ausnahmefällen kann der Kantonal-Schützenmeister auch einzelnen Personen das Vorschiessen erlauben.
- 6. Die Sektion, die mit der Durchführung des Verbandsschiessens beauftragt wird, ist verpflichtet, an dem vom Kantonal-Schützenmeister organisierten Informations- und Instruktionskurs teilzunehmen.
- 7. Die Platzentschädigung und Kostenaufteilung wird im "Diverse Reglemente" 1.6. geregelt.
- 8. Bei der Berücksichtigung der Schiessdaten im Verbandsgebiet hat das Verbandsschiessen den Vorrang.

V. ZKAV-Meisterschaften

- 1. Der Kantonalvorstand organisiert alljährlich ZKAV-Meisterschaften 10m und 30m.
- 2. Für die Durchführung ist der gemäss Organigramm zuständige Schützenmeister/Ressortleiter verantwortlich.
- 3. Die Schiesspläne werden von der Schiesskonferenz bestimmt.
- 4. Bei der Vergebung des Anlasses können nur Schiessplätze berücksichtigt werden, die eine genügende Scheibenzahl aufweisen.
- 5. Übernahmegesuche haben sich nach den administrativen Weisungen zu richten.
- 6. Die Platzentschädigung an die organisierenden Sektionen gemäss "Diverse Reglemente" 1.1
- 7. Ein Absenden wird jeweils im Anschluss an den Final auf dem Schiessplatz durchgeführt.
- 8. Die Sektionen werden angehalten, das Heimprogramm der ZKAV-Meisterschaften in ihre Vereinsmeisterschaft einzubauen und so sicherzustellen, dass möglichst viele Vereinsmitglieder dieses Programm absolvieren.



VI. Nachwuchsanlässe

- 1. Als Abschluss der Nachwuchskurse 30m findet jedes Jahr im Verbandsgebiet des ZKAV das Kursabschlussschiessen (Nachwuchstreffen) statt.
 - 1.1. Verantwortlich für die Organisation zeichnet der zuständige Kantonal-Nachwuchsobmann des ZKAV, der auf die Bewerbung der Sektionen hin die Schiessplätze bestimmt.
 - 1.2. Die Anzahl der Schiessplätze richtet sich nach der Teilnehmerzahl und nach regionalen Gesichtspunkten.
 - 1.3. Übernahmegesuche haben sich nach den administrativen Weisungen zu richten.
 - 1.4. Das Schiessprogramm, sowie die Abgabe von Einzelauszeichnungen und Wanderpreisen bestimmt der EASV. Es steht dem ZKAV frei, von sich aus weitere Auszeichnungen und Wanderpreise abzugeben.
 - 1.5 Für die Durchführung sind die gastgebenden Sektionen zuständig.
 - 1.6. Für das abschliessende Absenden, das auch anlässlich der ZKAV-Delegiertenversammlung durchgeführt werden kann, ist der ZKAV zuständig. Die Abgabe der ZKAV-Wanderpreise (falls solche abgegeben werden) erfolgt an der Kantonalen Delegiertenversammlung
- 2. Als Abschluss der Nachwuchskurse 10m findet jedes Jahr im Verbandsgebiet des EASV das Kursabschlussschiessen (Nachwuchstreffen) statt.
 - 2.1. Verantwortlich für die Organisation und Durchführung zeichnet der EASV.
- 3. Der ZKAV kann weitere Nachwuchsanlässe organisieren.

VII. Festabgaben

- Alle solidaritätsbeitragspflichtigen Schiessanlässe im Gebiet des ZKAV haben eine Verbandsabgabe zu entrichten. Ausgenommen davon sind das Verbandsschiessen und die ZKAV-Meisterschaften/Wettkämpfe
- 2. Die Höhe der Abgabe wird durch die Delegiertenversammlung bestimmt.
- 3. Diese Abgabe ist zweckgebunden dem Unterstützungsfond, gemäss Artikel VI des Geschäfts- und Verwaltungsreglementes, zuzuordnen.
- 4. Die Meldepflicht der Schützentreffen, Schützenfeste und Trainingswettkämpfe ist im EASV-Schiess- und Festreglement geregelt. Nach Beendigung des Anlasses wird mit den Organisatoren, analog der Solidaritätsbeitrags-Abrechnung, abgerechnet.
- 5. Zuwiderhandlungen, Umgehungen und Nichtbeachtung dieser Vorschriften oder falsche Angaben werden gemäss Disziplinarreglement EASV geahndet.



VIII. Inkraftsetzung

- 1. Dieses Reglement ist seit der Genehmigung durch die ordentliche Delegiertenversammlung des ZKAV vom 8. Februar 1992 in Kraft.
- 2. Die Revision 01 dieses Reglements ist seit der Genehmigung durch die ordentliche Delegiertenversammlung des ZKAV vom 7. Februar 1998 in Kraft.
- 3. Die Revision 02 dieses Reglements ist seit der Genehmigung durch die ordentliche Delegiertenversammlung des ZKAV vom 7. Februar 2004 in Kraft.
- 4. Die Revision 02a dieses Reglements betrifft nur die Umbenennung "Solidaritätsmarke" in "Solidaritätsbeitrag", gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung des EASV vom 28.03.2009 und ist seither in Kraft.
- 5. Die Revision 03 dieses Reglements ist seit der Genehmigung durch die ordentliche Delegiertenversammlung des ZKAV vom 10. Februar 2024 in Kraft.

Für den Zürcher Kantonalen Armbrustschützen Verband ZKAV:

Ottikon, 30.12.2023



Peter Wohlgensinger

Präsident

Nicole Gujer Sekretariat

